

**Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Germanistik (Haupt- und Nebenfach)**

Vom 6. November 2013

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 10. Juli 2013 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Germanistik (Haupt- und Nebenfach) an der Universität Trier beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 4. November 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Germanistik (Haupt- und Nebenfach) vom 2. April 2009 (StAnz. S. 712-714), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Germanistik (Haupt- und Nebenfach) vom 16. März 2012 (Verköndungsblatt der Universität Trier Nr. 15, S. 7 vom 30. März 2012) (im folgenden Master-PO-alt) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende neue Fassung:  
„Über die in § 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus, müssen die Studierenden des Masterstudiengangs Germanistik (Haupt- und Nebenfach) folgende Voraussetzung erfüllen:  
a) Nachweis eines Bachelorabschlusses (von anteilig mindestens 60 LP) in Germanistik oder Deutsch oder  
b) Ein gleichwertiger Studienabschluss über den der Prüfungsausschuss im Einzelfall entscheidet.
2. In § 4 Abs. 1 wird die Zahl „12“ ersetzt durch „14“,

3. In § 9 Absatz 2 wird die Zahl „24“ durch die Zahl „30“ ersetzt.
4. Der Anhang „Masterstudiengang Germanistik (Hauptfach)“ erhält unter dem Buchstaben „A“ folgende neue Fassung: Keine.
5. Im Anhang Masterstudiengang Germanistik (Hauptfach) B 2.1 werden folgende Änderungen vorgenommen:  
a) Im Modulplan im Modul MAHF 1 wird in der Spalte 3 (LP) die Zahl „13“ ersetzt durch „10“.  
b) Im Modulplan im Modul MAHF 2 wird in der Spalte 3 (LP) die Zahl „13“ ersetzt durch „10“.
6. Im Anhang Masterstudiengang Germanistik (Hauptfach) B 2.2 wird im Modulplan im Modul MAHF 8 in der Spalte 4 (Modulprüfung) die Modulprüfung wie folgt neu definiert: „mündliche Prüfung (15 Minuten)“.
7. Der Anhang „Masterstudiengang Germanistik (Nebenfach)“ erhält unter dem Buchstaben „A“ folgende neue Fassung: Keine.
8. Im Anhang Masterstudiengang Germanistik (Nebenfach) B 1. werden folgende Zahlen ersetzt:  
a) „12“ durch „14“  
b) „4“ durch „6“.
9. Im Anhang Masterstudiengang Germanistik (Nebenfach) B 2.1 wird im Modulplan für die Module MANF 1 und MANF 2 jeweils in Spalte 3 (LP) die Zahl „15“ durch „10“ ersetzt.
10. Im Anhang Masterstudiengang Germanistik (Nebenfach) B 2.2 werden folgende Änderungen vorgenommen:  
a) Für die Module MANF 3-9 wird jeweils in der Spalte 3 (LP) die Zahl „10“ durch „20“ ersetzt.  
b) Im Modul MANF 8 wird in der Spalte 4 (Modulprüfung) die Modulprüfung wie folgt neu definiert: „mündliche Prüfung (15 Minuten)“.

**Artikel 2**

1. Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Germanistik (Haupt- und Nebenfach) findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2013/14 für den Masterstudiengang Germanistik (Haupt- und Nebenfach) erstmalig an der Universität Trier eingeschrieben werden.
2. Studierende, die vor dem Wintersemester 2013/14 eingeschrieben worden sind, studieren nach der Master-PO-alt. Auf Antrag können sie nach dieser Prüfungsordnung studieren. Dabei hat der Prüfungsausschuss im Einzelfall die bisher erworbenen Leistungen auf die nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen anzurechnen. Der Antrag auf Anwendung dieser Änderungsordnung ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde. Ein Wechsel ist nicht möglich, wenn noch Wiederholungsprüfungen nach der Master-PO-alt abzulegen sind.
3. Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2013/14 eingeschrieben worden sind und nicht in diese Prüfungsordnung wechseln, können ihre Masterprüfung einschließlich der Wiederholungsprüfungen letztmalig im Wintersemester 2015/16 nach der Master-PO-alt ablegen.
4. Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Germanistik (Haupt- und Nebenfach) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verköndungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 6. November 2013

Der Dekan des Fachbereichs II  
der Universität Trier  
Universitätsprofessor Dr. Ulrich Port